

Wem stehen Entschädigungen bei Quarantäne und Tätigkeitsverbot zu?

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) von der Stadt Wolfsburg mit schriftlicher behördlicher Anordnung unter Quarantäne gestellt wird oder mit einem Tätigkeitsverbot belegt wurde und einen Verdienstaufschlag erleidet, ohne krank zu sein, erhält grundsätzlich eine Entschädigung (§ 56 IfSG).

Bei Arbeitnehmer*innen hat der Arbeitgeber für längstens sechs Wochen, soweit tariflich nichts anderes geregelt ist, die Entschädigung auszus zahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der Stadt Wolfsburg erstattet. Ab der siebten Woche wird die Entschädigung auf Antrag der/s Betroffenen von der Stadt Wolfsburg an diesen direkt gezahlt.

Auch selbstständig Erwerbstätige stellen den Antrag auf Entschädigung, soweit die Tätigkeit im Stadtgebiet Wolfsburg ausgeübt wird, direkt bei der Stadt Wolfsburg.

Mit dem "Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite", das am 30.03.2020 in Kraft getreten ist, ist der Entschädigungsanspruch erweitert worden. Die Kita- und Schulschließungen können unter bestimmten Voraussetzungen für erwerbsfähige Sorgeberechtigte einen Entschädigungsanspruch auslösen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Beschäftigungsort des Antragstellers.

Voraussetzung für den Erhalt einer Entschädigung ist ein Verdienstaufschlag infolge einer Quarantäne (Absonderung), einem Tätigkeitsverbot oder einer fehlenden zumutbaren Betreuungsmöglichkeit der/des erwerbsfähige/n Sorgeberechtigte*n nach dem IfSG.

Der Antrag auf Entschädigung muss schriftlich innerhalb von 12 Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots oder Ende der Absonderung bei der Stadt Wolfsburg gestellt werden.

Die Schließung von Betrieben und/oder Untersagung von Veranstaltungen sind weder eine Quarantäne noch ein Tätigkeitsverbot und lösen somit keinen Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1 IfSG aus!

Hinweis des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - insbesondere aufgrund der bevorstehenden Urlaubszeit:

Reiserückkehrer*innen nach § 27 der „Niedersächsischen Corona-Verordnung“

Es wäre aus allgemeinen Billigkeitserwägungen kaum zu rechtfertigen, wenn sich eine Person freiwillig in ein Gebiet mit Reisewarnung begibt und dann anschließend auf Staatskosten seinen Verdienstaufschlag für die (bewusst herbeigeführte) Quarantäne ersetzt bekommt. Eine zumindest analoge Anwendung des § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG dürfte hier sachgerecht sein. Auch spielt bei der Berechnung der Schadenshöhe ein Mitverschulden nach allgemeinen Grundsätzen des Schadensrechts, dass ja nicht ausgeschlossen ist, also ein schuldhaftes Herbeiführen des Schadenseintritts, sehr wohl eine Rolle. Es ist leicht festzustellen, ob jemand bei Antritt der Reise gewusst hat oder hätte wissen können, ob er sich in ein Risikogebiet begibt. Hierzu hat das BMG das RKI gebeten, die jeweiligen Änderungen der Risikogebiete auf der Seite des RKI zu archivieren und die Altdaten für gerichtliche und behördliche Verfahren ggf. zugänglich zu machen.

Etwas anderes ist es, wenn nach Antritt der Reise eine andere Einstufung erfolgt, jedoch nur, wenn nach Antritt der Reise das Zielgebiet zum Risikogebiet erklärt wird.

- [Entschädigungsantrag Selbstständige nach §§ 56 ff. IfSG als PDF zum Herunterladen](#)
- [Entschädigungsantrag Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen nach §§ 56 ff. IfSG als PDF zum Herunterladen](#)
- [Merkblatt zum Antrag als PDF zum Herunterladen](#)